



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Gladbeck

Ausgabe 09/02

Donnerstag, 18. April 2002

Wahl einer Schiedsfrau/eines Schiedsmannes bzw. einer stellv. Schiedsfrau/eines stellv. Schiedsmannes für den Schiedsamt- bezirk I - Gladbeck-Zweckel/Rentfort -

Das Amt einer Schiedsfrau/eines Schiedsmannes bzw. einer stellv. Schiedsfrau/eines stellv. Schiedsmannes für den Schiedsamtbezirk I - Gladbeck-Zweckel/Rentfort - ist neu zu besetzen.

Aufgabe einer Schiedsfrau/eines Schiedsmannes ist die gütliche Schlichtung bei bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche und bei Strafsachen, bei denen auf den Privatklageweg verwiesen wurde, weil ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht besteht.

Während der Anrufung der Schiedsfrau/des Schiedsmannes im ersten Fall, z.B. bei Schadensersatz, Schmerzensgeld, Beachtung der Hausordnung oder Wahrung nachbarrechtlicher Belange auf freiwilliger Basis besteht, ist deren Einschaltung, d.h. die Durchführung eines Güteverfahrens, bei folgenden Strafsachen vorgeschrieben:

Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung.

Im Rahmen des Güteverfahrens soll von den Schiedsfrauen/Schiedsmännern durch Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, durch ihre Bereitschaft, den Beteiligten zuzuhören und auf ihr Vorbringen einzugehen und durch die Herstellung eines ruhigen und entspannten Atmosphäre die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Parteien sich einigen und den sozialen Frieden wieder herstellen.

Die Schiedsfrauen/Schiedsmänner werden vom Rat der Stadt Gladbeck für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Tätigkeit als Schiedsfrau/Schiedsmann ist ehrenamtlich. Die Stadt Gladbeck trägt die Sachkosten des Schiedsmannsamtes, zu denen auch eine Amtsraum- und Fallentschädigung sowie die Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung gehören.

Interessierte Personen im Alter von 30 - 70 Jahren, die im Schiedsmannsbezirk I - Gladbeck-Zweckel/Rentfort - wohnen und denen die Ausübung öffentlicher Ämter nicht infolge Richterspruch verwehrt ist, können sich zur Wahl stellen.

Bewerbungen können bis zum 2.5.2002 beim Bürgermeister der Stadt Gladbeck, Bürgermeisterbüro, Rathaus, Willy-

Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, eingereicht werden.

Gladbeck, 15.04.2002
Der Bürgermeister
gez.
- S c h w e r h o f f -

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der Konto-Nr. 310044706 ausgestellte Sparkassenbuch aufgeboten.

Der Inhaber/Die Inhaberin des Sparkassenbuches Nr. 310044706 wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten, ab 25.03.2002, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 18.03.2002
Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand
Walter Piätzka

Satzung vom 04.04.2002 zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Gladbeck vom 07.06.1996

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 20.09.2001 folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Gladbeck Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Entwässerungssatzung der Stadt Gladbeck vom 07.06.1996 wird wie folgt geändert:

§ 11 (3) wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,— Euro geahndet werden.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung -

öffentlich bekanntgemacht:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden:
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 04.04.2002

gez. Schwerhoff
Bürgermeister

Fundsachen

In der Zeit vom 01.03.2002 - 31.03.2002 sind folgende Fundsachen gemeldet und nicht abgeholt worden:

- 12 Fahrräder,
- 6 Schlüsseletuis,
- Schmuck,
- 1 Einkaufstasche,
- 1 Handy,
- 3 Geldbörsen,
- 1 KFZ-Kennzeichen,
- 2 Kinderwagen,
- 1 Lederaktenkoffer mit Messgerät,
- Mädchenkleidung,
- 1 Mofa,
- 1 Musikinstrument,
- 1 Stofftasche mit Socken.

Beschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das am 17.12.2001 aufgeboteene Sparkassenbuch Nr. 320139926 ausgestellt von der Sparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 21.03.2002
Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand
Walter Piëtzka

Beschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das am 17.12.2001 aufgeboteene Sparkassenbuch Nr. 323103408 ausgestellt von der Sparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 21.03.2002
Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand
Walter Piëtzka